

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 34.

Samstag den 30. Juli

1836.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Schuldheissenämter werden von nachstehendem Erlaß der K. Regierung des Schwarzwaldkreises zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Aus Anlaß von Zweifeln und Anfragen einer Kreis-Regierung, die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes über die Frohnpflicht der Gemeinde-Genossen betreffend, hat das K. Ministerium des Innern durch hohen Erlaß vom 9 Juni l. J. folgende Erläuterung gegeben, wovon das K. Oberamt zu Beseitigung von Anständen und zu seiner Belehrung und Nachachtung hohem Befehl gemäß in Kenntniß gesetzt wird.

1) Unter den persönlichen Diensten für die Gemeinde (Frohnen) wozu alle selbstständigen in der Gemeinde wohnenden Bürger und Weiszer auf gleiche Weise verpflichtet sind (Revidirtes Bürgerrechtsgesetz Art. 56) sind Hand- und Spann Dienste zu verstehen. (vergleiche die in dem Art. 60 bestätigte Communalordnung Cap. IX Abschnitt 1)

Den Spanndiensten sind auch die Rittdienste beizuzählen (Com. Ord. Cap. IX Abschn. 2 § 5, 6, 8, 10 u. Abschn. 4 § 1, n. Rev. B. R. G. Art. 60)

Die „gleiche Weise“, auf welche die Verpflichtung stattfindet, ist nicht als absolute Gleichstellung aller pflichtigen Individuen, sondern der Natur der Sache nach nur als relative Gleichstellung derselben nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit zu verstehen. Sie muß sich daher verschieden bei den Hand-, Spann-, und Ritt Diensten äußern. Nicht jeder Gemeindege-

nosse ist zu Spanndiensten verbunden, sondern nur derjenige, der einen Anspann besitzt, oder von dem das Gesetz (Com. Ord. am angeführten Ort Abschn. 1 § 4) bestimmt, daß er wegen seines Güterbesizes einem solchen Besitzer gleich zu achten sei; und das Maß ist nicht nach den Köpfen der wirklichen oder fingirten Vieheigentümer, sondern nach der Zahl des nach dem Gesetz als nöthig für ihren Güterbau angenommenen Zugviehs bestimmt. Die denselben beizuzählenden Rittdienste sind nur Sache der Pferdebesitzer (Rev. B. R. G. Art. 60). Zu Handdiensten endlich ist nur derjenige Gemeindegenosse verpflichtet, der keine Spanndienste leistet, (Com. Ord. am angeführten Ort § 4 u. 11); das Verhältniß aber, nach welchem die Handdienstpflichtigen in Anspruch zu nehmen sind, richtet sich, da hiebei Gleichheit der Leistungsfähigkeit auch Gleichheit des Anspruchs begründet, nach der Anzahl der betreffenden Gemeinde-Genossen.

Beschließt also eine Gemeinde, Hand- oder Spann beziehungsweise Rittdienste von ihren Bürgern und Weiszern zu verlangen, so ist sie schuldig, hiebei diejenige Gleichheit zu beobachten, welche sich aus Vorstehendem ergibt.

2) In die Wahl der Gemeinde ist es jedoch gestellt, diese Dienste entweder in Natur zu fordern, oder statt derselben eine Geldauslage festzustellen. (Rev. B. R. G. Art. 58)

Es versteht sich, daß, wenn sie Letzteres beschließt, die Geldauslage in demselben Verhältnisse die einzelnen Pflichtigen treffen muß, wie solche für die Naturalleistung in Anspruch genommen worden wären.

Ja, bei dieser Geldauslage, wenn sie ein Surrogat von Naturalhanddiensten ist, sind sogar diejenigen Pflichtigen, welche von letzteren eine Befreiung genießen, nach der gesetzlichen Bestimmung, ohne Rücksicht auf diese Befreiung in Anspruch zu nehmen. (Rev. B. N. G. Art. 59)

Das bei derselben, auch wenn sie ein Surrogat von NaturalSpanndiensten ist, die Alt- oder Neusteuerbarkeit der Güter, welche der Pflichtige besitzt, in keinen Betracht komme, folgt aus der Persönlichkeit der fraglichen Dienste, und aus dem Umstande, daß nur der Umfang des Güterbesitzes, nicht aber die Ausdehnung der Theilnahme der Güter an den öffentlichen Umlagen, einen Maßstab für die gesetzliche Fiktion des Besitzes von Zugvieh abgibt. (Com. Ord. am angeführten Orte.)

3) Von den Beschlüssen der Gemeinde hängt es ferner ab, ob und welche Vergütung für die an die Gemeindeglieder geforderten Naturaldienste geleistet werden wolle? (Rev. B. N. G. Art. 58)

Daß diese Vergütung nur aus der Gemeindefasse geleistet werden könne, und daß, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeindefasse hierzu nicht hinreichen, das Fehlende durch Umlage auf das im Gemeindeverband befindliche Vermögen nach dem Ortssteuerfuße aufgebracht werden müsse, kann keinem Zweifel unterliegen, da die Gemeinde nur über ihre eigene Kasse verfügen kann, und da das, was über die Ausbringung der Mittel zu Bestreitung der Gemeindeausgaben überhaupt gesetzlich vorgeschrieben ist, (Verwalt. Edikt § 25) in Ermanglung besonderer gesetzlicher Bestimmungen auch auf diese Gattung von Gemeindeausgaben (die Frohkosten) Anwendung findet.

Bei dieser Umlageart bleiben allerdings die von der Theilnahme am Communischaden befreiten (neusteuerbaren) Güter auch von der Theilnahme an der Leistung der fraglichen Vergütung frei, dagegen werden die Güter der Ausgesessenen hiesfür in Mitleidenheit gezogen, so wie überhaupt die Last von den Personen der Gemeindegossen, denen sie zunächst zugedacht war, auf das steuerbare Vermögen überwält wird.

Allein hieraus folgt bloß, daß die Gemeinden, ehe sie die Leistung einer Vergütung beschließen, sich, wenn die Vergütung nicht aus den ordentlichen Gemeindefasseneinkünften aufzubringen ist, wohl bedenken müssen, ob die aus derselben sich ergebende Umlage unter den Steuercontribuenten den örtlichen Verhältnissen entsprechend, namentlich ob etwa die Zahl der ausgesessenen Güterbesitzer oder die der Neusteuerbaren bei ihnen vorherrschend sei, ob es daher ihrem

Interesse mehr zusage, durch Nichtvergütung die Belastung der Ersteren oder durch Vergütung die Belastung der Letztern zu begünstigen?

4) Unterschieden von dieser Vergütung aus der Gemeindefasse ist die Ausgleichung der Naturaldienste unter den Dienstpflichtigen, wenn nicht alle Pflichtige in gleichem Maße deshalb in Anspruch genommen wurden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine gewisse Reihenfolge festgesetzt werden muß, nach welcher die Einzelnen in Anspruch zu nehmen sind.

Ist nun in einem Jahr oder in einer längern Periode diese Reihenfolge nicht erschöpft, so kann die Gemeinde, statt der Fortsetzung der Reihenfolge in den nächsten Jahren bis zu ihrer gänzlichen Erschöpfung, auch die Herstellung einer Gleichheit zwischen denjenigen, welche die Reihe bereits traf, und denjenigen, welche erst künftig die Reihe treffen würde, durch eine Geldausgleichung beschließen (Rev. B. N. G. Art. 60). Das nemliche kann der Fall seyn, wenn Einzelne der von der Reihe Betroffenen in größerem Maße belastet wurden, als die Uebrigen.

Daß hier der Ersatz, den die von der Naturalleistung ganz oder theilweise Freigebliebenen an die damit Belegten zu leisten hätten, nur nach dem Verhältnisse bemessen werden könne, in welchem Beide überhaupt zu den Diensten in Natur rechtlich verbunden waren, liegt von selbst nahe.

Es wäre widersprechend, wenn Pflichtige bloß deswegen, weil sie neusteuerbare Güter besitzen, freigelassen, oder Aasmärker bloß deswegen, weil sie steuerbare Objekte in der Gemeinde haben, zur Concurrenz angehalten werden wollten.

Was das Gesetz (Com. Ord. am angeführten Orte Abschn. 4 § 4) von einer Ausgleichung der Frohn-, Vorspann- und Postrittkosten unter sämtlichen Steuercontribuenten bestimmt, das bezieht sich bloß auf die Staatsfrohn, die sich, so weit sie nicht aus Staatsmitteln vergütet werden, zur Amtsvergleichung eignen.

Den Gemeinden ist unbenommen, eine solche Ausgleichung auch der Gemeindefrohn zu beschließen; diese ist jedoch alsdann, der Sache nach, nichts anders als eine Vergütung der Frohnen aus der Gemeindefasse, und der Steuerfuß, den sie dabei zu Grund zu legen haben, ist kein anderer als der für die Ausbringung der Mittel der Gemeindefasse überhaupt vorgeschriebene Ortssteuerfuß.

Eine rechtliche Verbindlichkeit, die fragliche Ausgleichung unter sämtliche Contribuenten nach dem Ortssteuerfuße, folglich mit Freilassung der Neusteuerbaren, vorzunehmen, ist den Gemeinden nirgends

auferle

Das F

von der

Klösterl

hen M

wird so

holzes

vorgene

ber zu

daß di

den Ko

Stamm

14

Sägflö

Stamm

50

9

Sägflö

Sägflö

Stamm

20

Sägflö

thut

38

45

1 32

Sägflö

Stamm

50

6

Sägflö

Sägflö

Tot

Ferne

aufgelegt. Den 12. Juli 1836.

K. Oberamt Calw. K. Oberamt Neuenbürg.

Forstamt Altenstaig. (Holzverkauf.)
Das Forstamt verkauft höherer Weisung zu Folge

Freitag den 5. August d. J.

Morgens 9 Uhr

in Simmersfeld

von den Revieren Simmersfeld, Hoffstätt und Enzklösterle nachstehendes Bau- und Sägholz im öffentlichen Aufstreich, am

Samstag den 6. August

Morgens 9 Uhr

wird sodann der Verkauf des Bau- Säg- und Brennholzes vom Revier Grömbach und Pfalzgrafenweiler in Wörnersberg

vorgenommen werden. Indem man die Kaufsliebhaber zu der Verhandlung einladet, wird angefügt, daß die Revierförster die Weisung erhalten haben, den Kaufslustigen das Holz vorweisen zu lassen.

Revier Pfalzgrafenweiler:

Holzschlag Bildstöckle.

Stammholz 51 30r. 13 35r. 51 40r. 46 45r. 47 50r.
14 55r. 20 60r. 7 62r. 1 72r. Summa 250.

Sägflöße von 16 17 und 18 Schuh Länge 150.

Holzschlag Kälberbronnerweg.

Stammholz 52 30r. 9 35r. 50 40r. 13 45r. 51
50r. 6 55r. 17 60r. 7 65r. 2 70. 32 62r.
9 72r. 1 42r. 1 32r. Summa 250.

Sägflöße von 16, 17 u. 18' Länge 100.

Holzschlag Schnopperle.

Sägflöße von 16, 17 u. 18' Länge 97.

Holzschlag Heuweg.

Stammholz 90 30r. 16 35r. 54 40r. 54 45r.
20 50r. 7 55r. 8 60r. 1 62r. Summa 250.

Sägflöße von 16, 17 u. 18' Länge 100.

thut zusammen von allen Holzschlägen 193 30r.

38 35r. 155 40r. 113 45r. 118 50r. 27 55r.

45 60r. 7 65r. 2 70. 40 62r. 10 72r. 1 42r.

1 32r. Totalsumme des Stammholzes 750. der

Sägflöße 447.

Revier Grömbach:

Holzschlag Laubenbuckel.

Stammholz 41 30r. 4 35r. 50 40r. 13 45r. 35
50r. 12 55r. 13 60r. 2 65r. 2 70r. 20

62r. 7 72r. 1 80r. 1 42r. Summa 203.

Sägflöße von 16, 17 u. 18' Länge 103.

Holzschlag Madwiesenbuckel.

Sägflöße dto. 86.

Totalsumme der Sägflöße 189.

Ferner 50 Klafter Brennholz im Laubenbuckel.

Revier Simmersfeld.

Holzschlag Spielberg.

Stammholz 110 30r. 48 35r. 102 40r. 51 45r.
28 50r. 1 55r. 3 60r. 198 25r und 20r

Summa 541.

Sägflöße 34.

Revier Hoffstätt.

Holzschlag Leonhardtswald.

Stammholz 14 30r. 3 35r. 64 40r. 8 50r. Summa 95.

Sägflöße 293.

Revier Enzklösterle.

Holzschlag Schöngara.

Stammholz 28 30r. 14 35r. 45 40r. 17 45r.
64 50r. 1 55r. 13 60r. 2 65r. 5 70r. 30

25r u. 20r. Summa 219.

Sägflöße 86.

thut zusammen von diesen 3 Revieren 152 30r.

65 35r. 111 40r. 68 45r. 100 50r. 2 55r.

16 60r. 2 65r. 5 70r. 228 25r u. 20r. Total

Summe des Stammholzes 855. der Sägflöße 413.

Altenstaig, 23. Juli 1836.

K. Forstamt

Grüter.

Calmbach. (Schuldner und Gläubiger-Aufruf.) Die Schuldner und Gläubiger des kürzlich verstorbenen Christoph Friedrich Keppler, Lammwirths dahier, werden auf den Antrag der Erben hiemit aufgefordert, binnen des von heute an laufenden Termins von 30 Tagen ihre Schuldverbindlichkeiten resp. Forderungen, unter Vorlegung etwaiger Abrechnungen, bei dem Amtenotariat Wildbad zur Anzeige zu bringen.

Die Gläubiger, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, haben sich zu gewärtigen, daß ihre Ansprüche bei der vorzunehmenden Verlassenschaftstheilung unberücksichtigt bleiben.

Am 14. Juli 1836.

Gemeinderath.

vi. K. Amtenotariat Wildbad.

Eisenmann.

Hirsau. (Haus und Güter Verkauf.)

Nachdem nun Johann Georg Stoll, Todtengräber dahier am 18. d. M. gestorben ist, so wird man auch außer den bereits in den Wochenblättern No. 30, 31 und 32 zum öffentlichen Verkauf ausgesetzten Güterstücken, dessen halbes Haus worauf jährliches 5 Klafter Gerechtigkeitsholz aus Herrschaft Waldungen ruhet, und dessen übriges Eigenthum in 5 verschiedenen Feldstücken, nemlich in circa 1 Morgen

$\frac{1}{2}$ Brtl. Garten, Bau und Nebefeld, obrigkeitlich
verkauft, und wird als Tagfahrt hiezu
Montag der 29. August d. J.
Vormittags 8 Uhr

hiemit anberaumt.

Das Nähere am Tage vor der Verhandlung.

Sollten die Güterstücke, welche auf den 8. August d. J. zum Verkauf ausgesetzt sind, an diesem gedachten Tage nicht verkauft werden können, so wird man sie am 29. August d. J. auch noch einmal zum Verkauf aussetzen und über die am 29. August zu verkaufenden Objekte nimmt man auch ein Anbott am 8. August an.

Den 22. Juli 1836.

Gemeinderath.

Schuldheiß Keppler.

Oberreichenbach. (Liegenschafts Verkauf und Warnung vor Borgen.) Dem Georg Friederich Hamberger, ehemaligen Soldat, auf dem Eieh dich für wohnend, wird seine sämtliche dort besitzende Liegenschaft im Exekutionswege zum Verkauf ausgesetzt. Dieselbe besteht in der Hälfte einer zweistöckigen Behausung nebst einer halben Scheuer unter einem Dach, in der Hälfte an 5 Morgen Aker bei diesem Hause gelegen, und 1 Morg. $\frac{2}{2}$ Brtl. Wiesen im Wald Kälbling, im sogenannten Ehan, Calmbacher Markung.

Die Verkaufsverhandlung wird am
Mittwoch den 24. August
Vormittags 9 Uhr

in dem Hirsch dahier statt haben, wo dann noch die weitem Bedingungen werden eröffnet werden. Auswärtige Kaufsoliebhaber haben sich über ihre Tüchtigkeit mit obrigkeitlich beglaubigten Zeugnissen auszuweisen.

Auch wird das Publikum gewarnt, gedachtem Hamberger, der immer auf dem Wege des Trunkens Schulden kontrahirt, in keiner Hinsicht etwas anzuborgen, indem der Ueberschreitende den Verlust seiner Ansprüche sich selbst zuzuschreiben hätte.

Den 18. Juli 1836.

Gemeinderath.

Aus Auftrag: Schuldheiß Luz.

Außeramtliche Gegenstände.

Stuttgart. (Renten Anstalt.) Die Theilnahme, deren sich diese Anstalt in der ersten Hälfte des laufenden Jahres erfreute, übertrifft die der früheren Jahre bei weitem: denn während für den zweiten Jahresverein 1834 allein, bis Ende Ju-

ni 1834 nicht mehr als 138 Aktien Einlagen, und ebenso für den dritten Jahresverein 1835 bis Ende Juni 1835 nur 392 Aktien Einlagen stattgefunden hatten, zählt man heute schon für den vierten Jahresverein 1836 allein, nahe an 1300 Aktien, und die Anzahl aller Aktien übersteigt bereits 8300 Nummern mit 270,000 fl. Kapital.— Die Unterzeichnete glaubt diese so erfreulichen Ergebnisse den zahlreichen Freunden dieser Anstalt mittheilen zu müssen, und bittet diejenigen, welche an diesem wohlthätigen Institute Theil nehmen wollen, sich an den ihnen nächstwohnenden Agenten der Anstalt zu wenden. Die Agentengeschäfte für Calw und Umgegend besorgt fortwährend Hr. J. Georgii daselbst.

Die Direktion der allgemeinen Rentenanstalt.

(Die Stuttgarter Tuchmesse betreffend.) Der Stadtrath hat schon unterm 28. März d. J. in öffentlichen Blättern zum Besuche der Stuttgarter Tuchmesse, welche am künftigen 23. August beginnen, und 3 Tage dauern wird, eingeladen.

Es sind nun hierauf solche Anzeigen eingelaufen, daß mit Recht vorausgesetzt werden kann, es werde diese Messe noch zahlreicher als die vorjährige besucht werden, und ein weiteres günstiges Zeugniß von der fortschreitenden Entwicklung der Tuchfabrikation in Württemberg abgeben.

Der Verkauf kann sich wie im vorigen Jahre auf alle Arten von wollenen Fabrikaten, Tuch, Biber, Hosenzuge, Merino und Flanelle ausdehnen, jedoch bloß stückweise stattfinden, weßwegen nur die mit Spiegel und Brett versehenen Stücke zugelassen, angeschnittene aber, wie die Detailverkäufe ausgeschlossen werden.

Die Einrichtungen, welche von den städtischen Behörden zur Unterstützung und Bequemlichkeit der Besucher der Messe ausgehen, werden in jeder Hinsicht befriedigen, und sich insbesondere auf geeignet eingerichtete Lokalitäten zur Aufstellung der Waaren beziehen, für deren Einräumung und Bewachung keinerlei Gebühren entrichtet werden dürfen.

Den Verkäufern ist wegen der ordentlichen Einweisung in die Lokalitäten zu empfehlen, ihren Besuch wenigstens 14 Tage vor dem Beginnen der Messe dem Obermarktmeisterrath schriftlich oder mündlich anzuzeigen, und dabei ihre etwaigen besondere Wünsche, sowie die Anzahl der Stücke, welche sie hieherbringen werden, anzufügen.

Stuttgart, 11. Juli 1836.

Stadtrath.